

durch Gott seiende Nichtgottseiende. Der Mangel Gottes in dieser geschaffenen Welt mache sie aber notwendig zu einer Welt des Übels: eingeschränkt in die Endlichkeit und doch aufgeboten zur Unendlichkeit. In seinem letzten Lebensjahrzehnt findet sich dann die entschärfte Fassung, es gäbe das Böse nicht, wenn es nicht gut wäre, daß es auch das Böse gibt. So formuliert er jetzt an einer Stelle, wo man es gewiß nicht erwartet, in einem Buch, das man als Ganzes nicht von ihm erwartet hätte. Den hochgeistigen, nicht selten schwierigen Denker befähigte nämlich seine Altersweisheit dazu, unter dem Titel „Da rief Er ein Kind“ Kinderpredigten erscheinen zu lassen, die zum Teil wirklich kindertümlich sind, deren tiefsinnige Kindlichkeit aber jung *und* alt ansprechen und bereichern kann. Ist es nicht das schönste Zeugnis für die Fülle und Weite eines Menschen, wenn seine Reichweite von geschliffener Wissenschaftlichkeit bis zu frommer Kindlichkeit geht?

Joseph Bernhart war eben als Mensch und als Denker groß; das sollten diese Zeilen wenigstens andeutungsweise in Erinnerung bringen. Er konnte allerdings unbequem sein, nach außen durch seine Grundsatztreue, nach innen durch die ungedämpfte Wahrheitsliebe und die Kühnheit seiner Gedanken. An Widerständen gegen einen solchen Mann hat es noch nie gefehlt. Als er beim Augsburger Katholikentag von 1910 als Redner auf dem Programm stand, genügte diese Tatsache, daß ein Schweizer und ein deutscher Bischof schon zuvor abreisten (es war drei Jahre vor Bernharts Verheiratung). Aber ganz abgesehen

davon, daß unbequem nicht soviel wie unzeitgemäß bedeutet – ist denn im Grund Zeitgemäßheit ein absoluter Wert? Bernhart selbst gab einmal diese Antwort: „Was der Zeit not tut, ist das Unzeitgemäße.“ Wäre es umgekehrt, so müßte man diejenigen von uns Älteren, die dem Dritten Reich inneren Widerstand entgegensetzten, noch heute tadeln, dagegen die Mitläufer loben. Ein Gedanke, den man sich in unserer „allzusehr zu fleißiger Anpassung neigenden Zeit“ (H. v. Hentig), wo so viele um jeden Preis zeitgemäß werden wollen, immer aufs neue vor Augen halten müßte.

Bernhart störte es nicht, wenn er zeitlos war; ja in vielem Wesentlichen mag man ihn sogar konservativ nennen. Auch seinen oben zitierten Satz, er hasse den Fortschritt ohne Glauben, werden heute manche Leser nur so auffassen und als vorgestrig belächeln. Und doch könnte auch dieser Satz wieder zu Aktualität kommen. Läßt doch sogar die Ökologie immer deutlicher die Grenzen der machbaren Welt und damit indirekt des rein anthropozentrischen Weltverständnisses sichtbar werden. Da aber müßte die Sinnfrage neues Gewicht und damit wieder größeren Tiefgang bekommen.

Den innerweltlichen „Sinn der Geschichte“ (so der Titel eines Buchs, das er 1931 herausbrachte) aber hat Joseph Bernhart im Wechsel von Beharren und Voranschreiten gesehen. Seine Forschungen und Erfahrungen haben es ihm bestätigt. Um so mehr konnten seine geistige Standfestigkeit und gedankliche Kühnheit zu einem gesunden Ausgleich kommen.

Karl Schaezler

Der Gastarbeiter und sein Kind

Als sich die Deutschen der heutigen Bundesrepublik im Jahr 1949 mit dem Bonner Grundgesetz ihre Verfassung gaben, kannten sie aus bitterer Erfahrung, wie man Menschen quälen und erniedrigen konnte. So war es für sie keine leere Phrase, als sie an den Anfang des Grundgesetzes den Satz stellten: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Das Grundgesetz fährt fort, daß das deutsche Volk sich um dieser Menschenwürde willen zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft bekennt.

Die Wahrung der Würde des Menschen

ohne Beschränkung auf seine Volks- oder Staatszugehörigkeit war bestes deutsches Geisteserbe. „Der Menschheit Würde ist in eure Hand gegeben, bewahret sie!“ hatte einst Schiller den Menschen zugerufen. In der Geschichte der Grundrechte war der Ausdruck neu. Die Satzung der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. 6. 1945 hatte zum ersten Mal von „Würde und Wert der menschlichen Person“ gesprochen. Mehr als die Hälfte der Grundrechte des ersten Abschnitts des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wendet sich um der Würde willen an alle Menschen und nicht nur an die deutschen Staatsangehörigen.

Auch eine andere Erkenntnis war im Grauen des zweiten Weltkriegs gewachsen: Die Zeit der souveränen Nationalstaaten war zu Ende. Die Welt verlangte nach großräumigen Zusammenschlüssen. Weltweite Ideale trafen sich mit nüchternen technischen Überlegungen. Goethe hatte am 23. 10. 1828 zu Eckermann gesagt: „Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde; unsere guten Chausseen und künftigen Eisenbahnen werden schon das Ihrige tun.“ 120 Jahre später galt entsprechend der fortgeschrittenen technischen Situation Gleiches für Europa. Am 5. Mai 1949 war in London der Europarat gegründet worden, dem die Bundesrepublik 1951 beitrug. Auf die Montanunion von 1951 folgte nach dem vergeblich gebliebenen kühnen Vorstoß der Pariser und Bonner Verträge die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft mit dem organisatorischen Zusammenschluß aller drei Organisationen im Jahre 1957.

Schon der Zusammenschluß im Europarat drängte zu einer Erleichterung des Verkehrs zwischen den in ihm vereinigten Völkern. Das Europäische Niederlassungsabkommen vom 13. 12. 1955 brachte mit gewissen Einschränkungen die Freizügigkeit zu vorübergehendem Aufenthalt und die freie Erwerbstätigkeit für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats in den andern Vertragsstaaten.

In größerem Umfang regelte dann auf Grund von Art. 49 EWG-Vertrag die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeit-

nehmer innerhalb der Gemeinschaft vom 15. 10. 1968 die Materie für den EWG-Raum. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft muß gewährleistet werden. Das schließt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen ein sowie das Recht für die Arbeitnehmer, sich vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen innerhalb der Gemeinschaft zur Ausübung einer Beschäftigung im Lohn- und Gehaltsverhältnis frei zu bewegen. Vorschriften, durch die die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zahlen- oder anteilmäßig nach Unternehmen, Wirtschaftszweigen, Gebieten oder im ganzen Hoheitsgebiet beschränkt wird, finden auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten keine Anwendung (Präambel und Art. 4 der Verordnung).

Doch nicht nur den Arbeitnehmern soll die Möglichkeit gegeben sein, sich frei im EWG-Raum zu bewegen; auch die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sollen fallen (Art. 52). Besonderes Interesse verdient die Vorschrift, daß der Arbeitnehmer das Recht hat, seine Familie nachzuziehen, wenn er ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat (Art. 10).

Nicht zum geringsten war es die Bundesrepublik, die stets darauf gedrängt hatte, daß sich die wirtschaftlich ausgerichtete Gemeinschaft der EWG zu einem politischen Bund erweitern möge. Für dieses Ziel hat die Freizügigkeit eine ganz besondere Bedeutung. Als der Deutsche Bund 1866 zerfiel und sich über den Norddeutschen Bund das Bismarcksche Reich von 1871 bildete, stand das „gemeinsame Indigenat“, d. h. das Recht des Bürgers eines Bundeslands, in den anderen Bundesländern die gleiche bürgerliche Rechtsstellung wie deren Einwohner zu genießen, vor dem Recht der Staatsangehörigkeit, das in den Verfassungen nicht erwähnt wurde (Art. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes).

und der Bismarckschen Verfassung). „Mir ist nicht bange, daß Deutschland eins werde“, hatte Goethe gesagt. Bis zur Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934 war der Reichsdeutsche, von Ausnahmen abgesehen, staatsrechtlich in erster Linie Angehöriger seines Landes. Durch das gemeinsame Indigenat waren die Deutschen zusammengewachsen.

Soll die EWG zum großen politischen Bund heranreifen, so wird auch hier das gemeinsame Indigenat eine Triebfeder sein, und ein Land, das den politischen Zusammenschluß wünscht, sollte darauf bedacht sein, daß seine Gesetzgebung das gemeinsame Indigenat fördert und nicht durch ein die Freizügigkeit hemmendes Ausländerrecht dem Ziel seiner Wünsche entgegenarbeitet.

Das deutsche Ausländergesetz vom 28. 4. 1965 betont zwar, daß die Ausländer alle Grundrechte genießen, soweit sie nicht nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Deutschen vorbehalten sind, gerät aber dann selbst mit der Unbestimmtheit der Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis mit den Grundrechten in Konflikt¹. Auch die Hinwendung der BRD zur EWG und das Bestreben der EWG, den Angehörigen eines EWG-Staats in den EWG-Ländern einen von anderen Ausländern abgesetzten Status eines gemeinsamen Indigenats zu geben, findet im Ausländergesetz keinen Ansatzpunkt.

Nirgends kommt zum Ausdruck, was die EWG-Verordnung Nr. 1612/68 in ihrer Präambel programmatisch darlegt: „Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien; die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft soll für den Arbeitnehmer eines der Mittel sein, die ihm die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, wobei gleichzeitig der Bedarf der Wirtschaft der Mitgliedstaaten befriedigt wird... Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und

Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muß sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- und Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht; ferner müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die sich der Mobilität der Arbeitnehmer entgegenstellen, insbesondere in bezug auf das Recht des Arbeitnehmers, seine Familie nachkommen zu lassen, und die Bedingungen für die Integration seiner Familie im Aufnahmeland.“

Die Aufgaben, die ein unbeschränktes gemeinsames Indigenat für die EWG-Länder bringt, sind groß, zumal wenn man bedenkt, daß auch der Europarat und die Auffassung von der Freizügigkeit der Menschen aller Länder und Rassen zusätzliche Aufgaben stellt. Aber man kann Probleme nicht dadurch lösen, daß man den vergeblichen Versuch macht, sie zu übersehen oder das Rad der Geschichte anzuhalten. Im übrigen standen die Deutschen im Lauf ihrer Geschichte schon vor ähnlichen Aufgaben und sind vor ihnen nicht zurückgeschreckt. Man denke nur an die große Ost-West-Wanderung ins Ruhrgebiet im vorigen Jahrhundert oder an die Tatsache, daß Berlin um das Jahr 1700 zu 20 % aus Franzosen bestand.

Zu den vielen Fragen der Infrastruktur, die mit den fremden Arbeitskräften auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Sozialwesens auftreten, kommen mit dem Zuzug der Kinder der Arbeitnehmer auch kulturpolitische Fragen. Art. 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. 12. 1948 sagt: „Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in der Elementar- und Grundschule unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch.“

Die BRD ist dieser Aufforderung nachgekommen. Alle Bundesländer haben die Bestimmung getroffen, daß die Schulpflicht nicht nur für die Staatsangehörigen gilt, sondern für alle Kinder, die in dem betreffenden Bundesland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer innerdeutschen Schule zu er-

¹ Siehe H. Rittstieg, Rechtsstaat nicht für Ausländer?, in: Juristenzeitung 1972, 353 ff.

füllen; über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde². Mit dieser Regelung haben die Länder in der heutigen mobilen Zeit eine große und dankenswerte, aber auch sehr schwierige Aufgabe übernommen.

Mit Ausnahme dänischer Minderheiten an der schleswig-holsteinischen Grenze hatte die Bundesrepublik keine Minderheiten fremden Volkstums innerhalb ihrer Grenzen. Durch den wirtschaftlichen Aufschwung der letzten Jahrzehnte wurde sie ein begehrtes Zuzugsland für ausländische Arbeitskräfte. Von den 2 239 300 Arbeitskräften, die vom Ausland bis September 1971 in die BRD gekommen waren, gehörten 407 900 Italiener zu den EWG-Ländern, 452 700 Türken zu den Ländern des Europarats (neben den Italienern), 268 500 waren Griechen – Griechenland hatte zum Europarat gehört und war ausgetreten –, 722 800 waren andere Ausländer³. Da diese Arbeitskräfte zum großen Teil ihre Familien nachzogen und zum mindesten, soweit es die EWG-Länder betrifft, auch hierauf einen gewissen Anspruch haben, sind statistisch erfassbare Minderheiten entstanden, zu denen eine nicht unerhebliche Anzahl schulpflichtiger Kinder gehört.

Im örtlichen Bereich einer mittelgroßen Stadt in der Nähe eines Ballungszentrums wie Darmstadt wirkt sich dies folgendermaßen aus: Darmstadt hat rd. 143 000 Einwohner. Am 31. 12. 1972 befanden sich unter diesen 11 538 Ausländer, darunter 2 848 Italiener, 1930 Jugoslawen, 1721 Türken, 1512 Griechen und 900 Spanier. Die EWG-Nationen waren somit mit 2 848 Personen (Italienern), die Nationen des Europarats mit 4 569 (Italienern und Türken), die Griechen mit 1512 und Länder ohne rechtliche Beziehungen zu EWG und Europarat mit 2626 Personen vertreten.

Von den genannten Nationen wurden folgende Kinder in der Pflichtschule (ohne Berufsschule) unterrichtet: 214 Italiener, 119

Türken, 110 Griechen, 130 Spanier und 64 Jugoslawen. Demgemäß gingen 214 Kinder aus EWG-Ländern, 333 aus Ländern des Europarats, 110 Griechenkinder und 194 andere in Darmstädter Grund- und Hauptschulen. Im Prozentverhältnis betrugen die Kinder der Ausländer zu den einheimischen Kindern an dem genannten Stichtag in den Grundschulen (Klassen 1–4) 5,7 % und in den Hauptschulen (Klassen 5–9) 11,2 %⁴.

Da auch im Umland von Darmstadt sich eine nicht unerhebliche Zahl von Ausländern angesiedelt haben, die bei der Zählung nicht berücksichtigt sind, wird deutlich, daß sich hier echte nationale Minderheiten bilden, die zwar keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und weit stärker als die seßhaften völkischen Minderheiten aller Art fluktuieren, aber bei einer einigermaßen günstigen wirtschaftlichen Entwicklung zur Dauererscheinung gehören, denen ein bestimmter Status in Gesellschaft und Recht gegeben werden muß, und denen man mit Gesetzen und Methoden aus Zeiten, die die Probleme der Gegenwart nicht kannten, nicht gerecht werden kann.

Wollen wir das Herauswachsen aus der Enge der Nationalstaatlichkeit des 19. Jahrhunderts ernst nehmen und wollen wir auch die Eingangsworte unseres Grundgesetzes und die Menschenrechte nicht zum Spielball der Politik werden lassen, so müssen wir im EWG-Raum das gemeinsame Indigenat, bei den Ländern des Europarats die Freizügigkeit und bei allen Menschen in unserem Land den Minderheitenschutz in neuer Form überdenken und Wirklichkeit werden lassen.

Durch Wilsons vierzehn Punkte in seiner Ansprache an den amerikanischen Kongreß am 8. Januar 1918 hatte das Selbstbestimmungsrecht der Völker und damit die Behandlung nationaler Minderheiten politische Aktualität erhalten. Vieles blieb trotzdem nach dem ersten Weltkrieg ungelöst. Das Deutsche Reich wurde an den Minderheitsverträgen nach dem ersten Weltkrieg nicht beteiligt. Es erklärte aber, die fremden Minder-

² A. Zycha, Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit (Marburg 1949) 2.

³ S. Geiselberger, Schwarzbuch: Ausländische Arbeiter (Fischer Taschenbuch Verlag) 16.

⁴ Angaben des Statist. Amtes der Stadt Darmstadt.

heiten in seinem Staatsgebiet nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln. Den Leitgedanken enthielt Art. 113 der Weimarer Reichsverfassung, demzufolge die fremdsprachigen Volksteile des Reichs durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch der Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtsprechung beeinträchtigt werden dürfen. Preußen hatte im Jahr 1926 für die dänischen und 1929 für die polnisch sprechenden Staatsbürger vorbildliche Schulordnungen geschaffen.

Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg betonte weniger das Recht der Minderheiten als das Recht und die Würde des einzelnen. Das zeigt neben den politischen Klauseln der Friedensverträge mit den kleinen Staaten des Ostens die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. 12. 1948 und die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats vom 4. 11. 1950. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO betont, daß jedermanns Ausbildung „die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben“ muß. Jeder Mensch hat auf die in der Erklärung verkündeten Rechte Anspruch ohne Unterscheidung von Sprache und nationaler Herkunft (Art. 2). Art. 9 der Konvention des Europarats betont, daß jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, und daß dieses Recht auch die Freiheit umfaßt, seine Weltanschauung durch Unterricht auszuüben. Der Genuß dieser Rechte muß ohne Rücksicht auf die Sprache oder die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit gewährleistet werden (Art. 14).

Sind alle diese Rechte im großen und ganzen im Blick auf Staatsangehörige konzipiert, so müssen sie für Personen, die nicht Staatsangehörige sind, aber ein Recht haben, in dem betreffenden Land zu leben, erst recht gelten. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Sprache und dem Volkstum zu. „Es ist die Sprache, die alle Taten und

Gedanken lenkt“, sagte Isokrates. Bildet man ein Kind nicht in seiner Muttersprache und zwingt man es, sich in einem fremden Idiom auszudrücken, bevor es die eigene Sprache beherrscht, so raubt man ihm ein Stück seiner Persönlichkeit und verstößt gegen Art. 2 unseres Grundgesetzes und gegen die Menschenrechtsdeklaration der UNO.

Trotz aller Notwendigkeit, die ausländischen Kinder für das berufliche Leben im Gastland fähig zu machen, widerspricht es Grundgesetz und Menschenrecht, wenn man die Kinder in einen Unterricht zwingt, der so stark auf deutsche Sprache und Kultur ausgerichtet ist, daß für einen Unterricht in Sprache und Kultur ihres Heimatlands nur sechs konservierende Wochenstunden übrig bleiben. Auch die heimatliche Sprache und Kultur muß von einer Schule, zumal wenn sie eine Pflichtschule ist, aufbauend gepflegt werden. Zeigt man sich nur an einem deutschen Unterricht interessiert, gerät man allzu schnell in die Rolle eines Sklavenhalters, der hinter den Nützlichkeits erwägungen den Menschen vergißt.

Statuieren die deutschen Bundesländer die Schulpflicht in deutschen Schulen, so übernehmen sie die Verantwortung für eine schwierige, doppelt gerichtete Ausbildung der Kinder der fremden Arbeiter. Hier liegt aber auch die Zukunft Europas. Die geschichtliche Entwicklung drängt nach einer politischen Integration im Raum der EWG und nach Freizügigkeit in Europa und in der Welt. Die Bildung völkischer Minderheiten in unseren Ballungszentren wird unsere Zukunft begleiten, wenn wir keine schweren und unerwünschten Rückschläge erleiden. Wir müssen diesen Minderheiten einen geordneten Platz in unserem Staat und unserer Gesellschaft geben.

Als Vorkämpfer des Gedankens einer politischen Konzeption der EWG und eines geeinten Europas sollten wir uns mühen, sowohl im Ausländerrecht als auch in der schulischen Betreuung der Kinder unserer Fremdarbeiter neue und für die übrigen Staaten vorbildliche Wege zu finden.

Ernst Holtzmann